

# Veröffentlichung gemäß § 8a sowie „Anhang V, Teil 1 Information der Öffentlichkeit“ der 12. BImSchV (sog. Störfall-Verordnung)

## 1. Name oder Firma des Betreibers und vollständige Anschrift des Betriebsbereichs

Betreiber:

Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH

Betriebsbereich:

Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH, Dr.-August-Weckesser-Straße 1, 89355 Gundremmingen

## 2. Bestätigung des Betriebsbereichs

Der Betriebsbereich des Kraftwerks unterliegt der Störfall-Verordnung und entspricht einem Betrieb der unteren Klasse (früherer Sprachgebrauch Grundpflichten) der Störfall-Verordnung

Der Betriebsbereich wurde der Regierung von Schwaben als zuständiger Behörde mit Schreiben vom 11.01.2010 und 12.01.2010 angezeigt.

## 3. Verständlich abgefasste Erläuterung der Tätigkeiten im Betriebsbereich

Das Kernkraftwerk dient der öffentlichen Stromversorgung.

Nachfolgend sind die im Sinne der Störfall-Verordnung gefährlichen Stoffe sowie die mit ihnen vorgenommenen Tätigkeiten aufgeführt:

1. wässrige **Hydrazin**lösung (15% bzw. 0,1%): Der Stoff dient der chemischen Konditionierung von diversen Wasserkreisläufen. Er wird in insgesamt 4 Dosierstationen bereitgestellt und von dort automatisch den Wasserkreisläufen zudosiert.
2. **Dieselmotoren**: Der Stoff dient als Kraftstoff von Notstromerzeugungsanlagen sowie in geringen Mengen als Kraftstoff von Fahrzeugen.
3. Schwer brennbare **Steuerflüssigkeit**: Der Stoff wird benötigt zur hydraulischen Regelung der Turbinen.
4. **Wasserstoff**: Der Stoff wird überwiegend zur Kühlung des Generators sowie in geringen Mengen als Mess- und Prüfgas eingesetzt.
5. **Sauerstoff**: Der Stoff wird im Rahmen von Instandhaltungsarbeiten als Schweißgas sowie in geringen Mengen als Mess- und Prüfgas eingesetzt.
6. Weitere **brennbare Gase (Methan, Propan, Butan, Acetylen)**: Die Stoffe werden im Rahmen von Instandhaltungsarbeiten als Schweißgase sowie in geringen Mengen als Mess- und Prüfgase eingesetzt.
7. **Isopropanol**: Der Stoff wird zu Reinigungszwecken verwendet.

## 4. Bezeichnung oder Gefahreneinstufung der vorhandenen relevanten gefährlichen Stoffe sowie deren wesentliche Gefahreneigenschaften

Nachfolgend sind die im Sinne der Störfall-Verordnung gefährlichen Stoffe sowie deren wesentlichen Gefahreneigenschaften aufgeführt:

1. wässrige **Hydrazinlösung** (15% bzw. 0,1%): Der Stoff ist giftig beim Einatmen sowie gesundheitsschädlich beim Verschlucken oder bei Hautkontakt. Er verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. Er kann Krebs erzeugen und allergische Hautreaktionen verursachen. Er ist sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
2. **Dieselmotorenabgas**: Der Stoff kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein und ist darüber hinaus gesundheitsschädlich beim Einatmen. Er verursacht Hautreizungen, kann vermutlich Krebs erzeugen und kann bei längerer oder wiederholter Exposition die Organe schädigen. Der Stoff ist als Flüssigkeit und Dampf entzündbar und giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
3. Schwer brennbare **Steuerflüssigkeit**: Der Stoff kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen und bei längerer oder wiederholter Exposition die Organe schädigen. Er ist giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
4. **Wasserstoff**: Bei dem Stoff handelt es sich um ein extrem entzündbares Gas.
5. **Sauerstoff**: Der Stoff kann Brand verursachen oder verstärken.
6. Weitere **brennbare Gase (Methan, Propan, Butan, Acetylen)**: Bei den Stoffen handelt es sich um extrem entzündbare Gase.
7. **Isopropanol**: Der Stoff ist als Flüssigkeit und Dampf entzündbar. Er verursacht schwere Augenreizung und kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

**5. Allgemeine Informationen darüber, wie die betroffene Bevölkerung erforderlichenfalls gewarnt wird; angemessene Informationen über das Verhalten bei einem Störfall oder Hinweis, wo diese Informationen elektronisch zugänglich sind.**

Das Kraftwerk verfügt über eine Werkfeuerwehr, die bei Alarmen oder Störfällen ausrückt und die erforderlichen Maßnahmen ergreift. Sollte ein Störfall nicht allein von der Werkfeuerwehr beherrscht werden können, werden über den Katastrophenschutz des Landratsamt Günzburg die öffentlichen Feuerwehren sowie die Polizei benachrichtigt. Diese informieren die Öffentlichkeit und empfehlen Verhaltensmaßnahmen, wenn Auswirkungen außerhalb des Kraftwerkgeländes eintreten können.

**6. Datum der letzten Vor-Ort-Besichtigung oder Hinweis, wo diese Information elektronisch zugänglich ist; Unterrichtung darüber, wo ausführlichere Informationen zur Vor-Ort-Besichtigung und zum Überwachungsplan nach §17 Absatz 1 eingeholt werden können.**

Die letzte Vor-Ort-Besichtigung (Behördeninspektion) des Betriebsbereichs erfolgte am 22.01.2020

Weitere Informationen können bei der Regierung von Schwaben eingeholt werden.

**7. Einzelheiten darüber, wo weitere Informationen unter Berücksichtigung des Schutzes öffentlicher oder privater Belange nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen eingeholt werden können**

Weitere Informationen können bei der Regierung von Schwaben eingeholt werden.